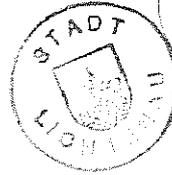


Anlage Nr. 2

Ausgefertigt:
Lichtenau, den 23.06.1988

STADT L I C H T E N A U
STADTHEIL G R A U E L S B A U M
LANDKREIS R A S T A T T



[Handwritten signature]

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

über den Bebauungsplan "A L T R H E I N"

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1 - 2, 8 - 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI. I. S. 2253)
- 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15.09.1977 (BGBI. I. S. 1763) - BauNVO-geändert am 19.12.1986.
- 1.3 §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBI. I. S. 833).
- 1.4 § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.BI. 1983, S. 770) -LBO-

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach Abs. (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO)

3.1 Im WA sind Nebenanlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind, wie Sichtschutzmauern, selbständige Garten- und Gerätehäuschen, Pergolen usw. nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

3.2 Als Ausnahmen können Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2) zugelassen werden.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

4.1 Baugebiet (WA)

Geschoßzahl Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
I Einzelhäuser und Doppelhäuser	0,4	0,5

4.2 Baugebiet (WA)

II nur Doppelhäuser	0,4	0,8
------------------------	-----	-----

5. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

5.1 WA: Offene Bauweise

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zugelassen (§ 22 (2) BauNVO).

5.2 Abweichende Bauweise mit folgender Maßgabe:
Offen, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

5.3 Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

6. Überbaubare Flächen (§ 9 (1) BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Plan dargestellt.

7. Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen sind auf den im Plan festgelegten Flächen herzustellen. Soweit im Rahmen der zugelassenen Nutzung weitere Garagen notwendig werden, sind diese nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 (1) 10 BauGB)

An den Einmündungen der Straße sind die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder (Sichtdreiecke) von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und Benützung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunungen und dergleichen nicht höher als 0,80 m über die Fahrbahn der Straßen hinausragen.

9. Baugestaltung - Hauptgebäude

9.1 Doppelhäuser müssen hinsichtlich Gebäudehöhe und Dachneigung einheitlich gestaltet werden.

9.2 Höhe der Gebäude von Oberkante Fußboden Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren darf höchstens betragen:

9.2.1 bei eingeschossigen Gebäuden 3,20 m

9.2.2 bei zweigeschossigen Gebäuden 6,00 m

Gebäuderücksprünge dürfen nur 1/3 der Giebel- und Gebäudeseite ausmachen.

9.3 Sockelhöhen der Gebäude (Oberkante Fußboden Erdgeschoß)

Die Sockelhöhe gilt jeweils an der Gebäudelängsseite gemessen. Sie ist im Sockelhöhenplan angegeben und einzuhalten.

9.4 Geländeschnitte

Jedem Bauantrag ist zur Genehmigung ein Geländeschnitt M 1:100 (auf Verlangen auch mehrere) mit eingezeichnetem Straßenprofil beizufügen. Die höhenmäßige Einordnung des Gebäudes und der Garagen ist gleichzeitig eindeutig klarzustellen. Sofern Nachbargebäude bereits vorhanden sind, sind die Sockelhöhen diesen anzupassen. Dabei ist besonders auf die Festlegung der Sockelhöhen in den einzelnen Querschnitten zu achten.

9.5 Dächer

Sie sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigungen sind im Bebauungsplan im einzelnen festgesetzt. Bei Doppelhäusern muß die Dachneigung gleich sein.

Für die Dachdeckung ist dunkles, nicht glänzendes Material zu verwenden.

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude muß, wie im Bebauungsplan festgelegt, eingehalten werden. Winkelbauten sind bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze gestattet, wobei diese dem Hauptbaukörper unterzuordnen sind.

9.6 Dachgaupen sind nur ab einer Dachneigung von 35° zugelassen. Sie müssen mind. 2,50 m von der Giebelseite entfernt sein und 1,50 m unter dem First enden. An der Traufseite müssen mindestens zwei durchlaufende Ziegelreihen vorhanden sein.

9.7 Die Anordnung von Negativgaupen (Dacheinschnitte) sind zugelassen. Die Gesamtlänge der Negativgaupen darf nicht mehr als $1/3$ der Gebäudelänge betragen und müssen mindestens 2,0 m von der Giebelseite entfernt sein. An der Traufe und am First müssen mindestens 1,0 m Dachfläche unter- und oberhalb der Negativgaupen durchgehend vorhanden sein. Eine Kombination von Dachgaupe/Dacheinschnitt auf gleichen Dachseiten ist unzulässig.

9.8 Lichtbänder sind zulässig.

Zur Errichtung von Lichtbändern in der Dachfläche kann die Dachfläche bis zu 80 cm Höhe zueinander versetzt werden, sofern die Gesamtgebäudehöhe nicht überschritten wird. Sonst ist die Versetzung der Dachfläche nur in den oberen zwei Drittel der Dachfläche und nur ein Drittel in der Dachlänge zulässig.

Lichtbänder am First durch Versetzen der Dachflächenenden sind nur bis zu 1,0 m Höhe gestattet, senkrecht gemessen zwischen den beiden Dachhautenden.

Die Lichtbänder nach Ziffer 1 und 2 müssen mindestens auf 80 % der Länge verglast sein.

9.9 Gebäudeaußenwände

Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Farbe und Material harmonisch der Landschaft anzupassen. Es sind nur nicht glänzende Materialien und gedeckte Farben zulässig.

10. Baugestaltung - Garagen

10.1 Es sind nur Satteldächer zulässig. Das Satteldach muß in der Neigung dem Hauptgebäude entsprechen. Die Firstrichtung ist im Bebauungsplan angegeben.

10.2 Die Höhe der Garagen darf max. 3,0 m betragen, gemessen an der festgelegten Fußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand/Sparren.

11. Einfriedigungen

11.1 Zulässig an öffentlichen Straßen und Plätze sowie im Vorgartenbereich:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) bzw. schmiedeeiserne Zäune mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Höhe von höchstens 0,80 m.

11.2 Zulässig an den sonstigen Grundstücksgrenzen:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) bzw. schmiedeeiserne Zäune mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Höhe von höchstens 1,50 m.

Zäune zur freien Landschaft hin dürfen nur mit Holzpfosten oder grünen Metallpfosten und grünummanteltem Maschendraht errichtet werden. Betonpfosten zur freien Landschaft hin sind unzulässig.

11.3 Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

12. Stromversorgung

12.1 Die Stromversorgung erfolgt durch Erweiterung des bereits bestehenden Netzes, jedoch durch Verkabelung.

12.2 "Elektrizitätseinrichtungen" wie Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafostationen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen errichtet werden.

13. Grundstücksgestaltung und Vorgärten

13.1 Die Auffüllung und Abtragungen auf dem Grundstück sind nur im Umfang zugelassen, wie in den Schnitten (Anl. 6.1 - 6.3) aufgezeigt und so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

13.2 Vorgärten sind spätestens 2 Jahre nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

13.3 Vorplätze müssen planiert und befestigt werden. Es sollen nur wasser-gebundene Beläge verwendet werden.

13.4 Der vorhandene Baumbestand ist soweit als möglich in die Bebauung einzubeziehen. Sofern auf einem Grundstück kein hochstämmiger Baum verbleibt, ist ein solcher zu pflanzen und zu unterhalten. Je begonnene 400 qm Grundstücksfläche muß ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden, wobei bestehende angerechnet werden. Es sind insbesondere einheimische Laub- und Obstbäume zu verwenden.

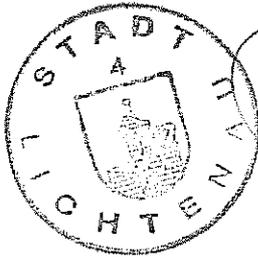
14. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BauGB.

Ausnahmen sind jedoch nur insoweit zulässig, wie sie im Bebauungsplan bzw. in der Bebauungsvorschrift vorgesehen sind.

Lichtenau, den 23. Juni 1988

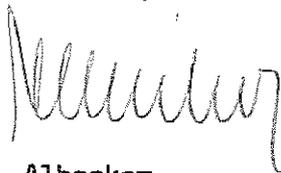
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 (3) BauGB

Rastatt, den 17. August 1988



Albecker

